

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00636 vom 30. November 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00636

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00636 du 30 novembre 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00636 del 30 novembre 2004

Erwägungen

E. 2

Es sei die Angelegenheit zur Fortsetzung des Einspracheverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 2.1

Dagegen erhob der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt Silvan Meier Rhein, Winterthur, am 20. September 2004 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 2):

■

1. Es sei der Einspracheentscheid vom 19. August 2004 aufzuheben.

E. 2.2

■ Mit Beschwerdeantwort vom 27. Oktober 2004 beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). In Ergänzung der Beschwerdeantwort vom 27. Oktober stellte die IV-Stelle mit Eingabe vom 16. November 2004 folgenden Antrag (Urk. 9):

■ Es sei die Beschwerde des Versicherten gegen den Nichteintretensentscheid gegen die Verfügung vom 27. April 2004 gutzuheissen, und es sei die Sache an die Verwaltung (IV-Stelle) zurückzuweisen, damit der Anspruch auf eine ganze Rente im Rahmen des Einspracheverfahrens geprüft werden kann. ■

■ Mit Verfügung vom 24. November 2004 (Urk. 10) wurde der Schriftenwechsel als geschlossen erklärt.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. ■

1.1 ■ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; in Kraft seit 1. Januar 2003) sind auf die Invalidenversicherung (Art. 1a-70) anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG).

1.2 ■ Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu prüfen bzw. zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist

(BGE 125 V 414 Erw. 1a, 119 Ib 36 Erw. 1b, je mit Hinweisen).

1.3 Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 19. August 2004, worin diese das Einspracheverfahren als durch Rückzug der Einsprache erledigt abschrieb (Urk. 2). Streitig und zu präzisieren ist somit die Frage, ob die Beschwerdegegnerin das Einspracheverfahren zu Recht als durch Rückzug der Einsprache erledigt abschrieb.

2.

2.1 Gemäss Art. 37 ATSG kann die Partei sich, wenn sie nicht persönlich zu handeln hat, jederzeit vertreten oder, soweit die Dringlichkeit einer Untersuchung es nicht ausschliesst, verbeiständigen lassen (Abs. 1). Der Versicherungsträger kann die Vertretung auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen (Abs. 2). Solange die Partei die Vollmacht nicht widerruft, macht der Versicherungsträger seine Mitteilungen an die Vertretung (Abs. 3).

2.2 Die Hauptwirkung des Vertretungsverhältnisses besteht darin, dass die Rechtswirkungen der Handlungen einer bevollmächtigten Person in der vertretenen Person eintreten (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 37 Rz 12).

2.3 Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) zum Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren sind die formellen Gültigkeitserfordernisse des Rechtsmittelverfahrens, insbesondere auch die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf eine Beschwerde eingetreten ist, von Amtes wegen zu präzisieren. Hat die Vorinstanz übersehen, dass es an einer Prozessvoraussetzung fehlt, und hat sie materiell dennoch entschieden, ist dies im Rechtsmittelverfahren von Amtes wegen zu berücksichtigen mit der Folge, dass der angefochtene Entscheid aufzuheben ist (BGE 123 V 283 Erw. 1, 122 V 322 Erw. 1 und 373 Erw. 1, je mit Hinweisen; RKUV 1998 KV Nr. 37 S. 315 Erw. 2; Christian Zünd, Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Diss. Zürich 1998, Â§ 10 N 12). Gleiches gilt auch im kantonalen Beschwerdeverfahren. Die kantonale Beschwerdeinstanz hat daher von Amtes wegen zu präzisieren, ob die Einspracheinstanz zu Recht auf die Einsprache eingetreten ist oder den Rückzug der Einsprache angenommen hat.

E. 3

3.1 Aus den Akten geht hervor, dass die Pro Infirmis mit Schreiben vom 29. Juli 2004 gegenüber der Beschwerdegegnerin erklärte, dass ihre Vollmacht zur Vertretung des Beschwerdeführers erloschen sei (Urk. 8/33). Dieser Sachverhalt wird von den Parteien nicht bestritten (Urk. 1, Urk. 9). Es ist demnach davon auszugehen, dass die Vertretungsvollmacht der Pro Infirmis zum Zeitpunkt bei Verfassen der Rückzugserklärung vom 12. August 2004 (Urk. 8/32) bereits erloschen war. Mangels einer gültigen Vertretungsvollmacht wurde die Einsprache des Beschwerdeführers durch die Pro Infirmis am 12. August 2004 daher nicht rechtsgültig zurückgezogen.

3.2 Die Beschwerdegegnerin hat die Rückzugserklärung der Pro Infirmis vom 12. August 2004 somit zu Unrecht als Rückzug der Einsprache anerkannt. Die Beschwerdegegnerin wäre vielmehr gehalten gewesen, über die Einsprache des Beschwerdeführers vom 14. Mai 2002 (Urk. 8/2) materiell zu entscheiden. Insofern ist die gegen den angefochtenen Einspracheentscheid vom 19. August 2004 (Urk. 2) erhobene Beschwerde daher gutzuheissen.

4. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfertigung als vollständiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat.

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses bemessen.

Ausgangs- und antragsgemäss ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung auszurichten, welche mit Fr. 1'550.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bemessen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 19. August 2004 aufgehoben, und die Sache mit der Feststellung, dass die Einsprache am 12. August 2004 nicht rechtsgültig zurückgezogen wurde, zu erneuter Entscheidung über die Einsprache des Beschwerdeführers vom 14. Mai 2002 an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'550.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Silvan Meier Rhein
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.